

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

„Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg, 9. Änderung“

Fassung: 16. Januar 2023

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg, 9. Änderung“

Vorhabensträger: Stadtverwaltung Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Projektnummer: 0774

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Matthias Janisch, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Daniel Hägele
M. Sc. Biol. Matthias Janisch

Projektleitung:
Tristan Laubenstein

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	7
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
3	Vorhabensbeschreibung	10
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11
5	Wirkungen des Vorhabens	13
6	Datenerhebung	14
6.1	Fledermauserfassung	14
6.2	Vogelerfassung	16
7	Maßnahmen	16
7.1	Artenschutzmaßnahmen	16
7.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
7.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	17
8.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
8.1.1	Fledermäuse	17
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
8.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	24
8.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	26
8.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	27
9	Fazit	34
10	Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes	9
Abbildung 4:	Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans	10
Abbildung 5:	Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	15
Abbildung 6:	Nachgewiesene Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	21
Abbildung 7:	Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	11
Tabelle 3:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
Tabelle 4:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
Tabelle 5:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
Tabelle 6:	Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	15
Tabelle 7:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen (Tagbegehungen)	16
Tabelle 8:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	18
Tabelle 9:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	24
Tabelle 10:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	26

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg, 9. Änderung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

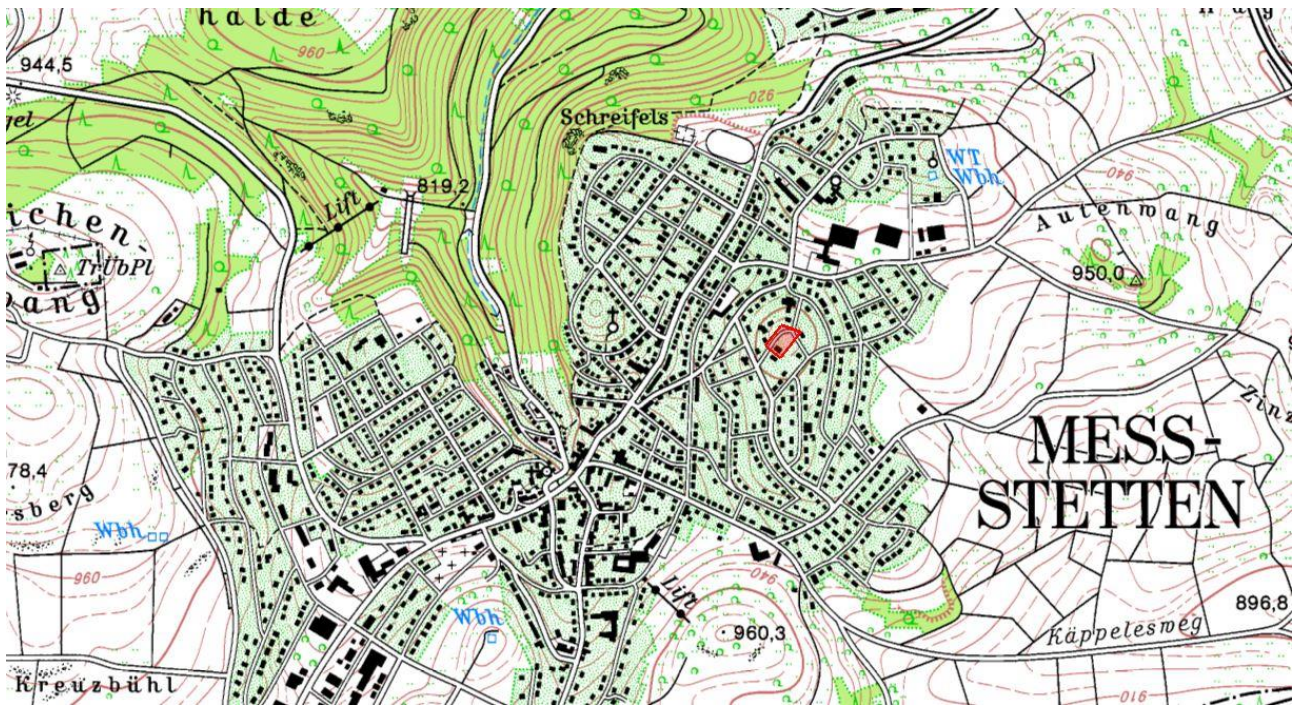
Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“ ein derzeit als öffentliche Grünfläche bestehendes Grundstück für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes und somit die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechts erforderlich. Auf-grund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem Flurstück 4873 geplant, welches sich im östlichen Ortsteil von Meßstetten auf einer Höhe von 955 – 957 m ü. N.N. befindet.

Dieses Flurstück besitzt eine Größe von ca. 0,16 ha und wird als eine öffentliche Parkanlage genutzt. In unmittelbarer Entfernung vom Flurstück 4873 bzw. dem Plangebiet befindet sich ein Gymnasium. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Speisewirtschaften sowie kleine Betriebe sind eher weiter westlich entlang der Hauptschließungsachsen der Stadt Meßstetten angesiedelt und können ebenfalls auf kurzen Wegen erreicht werden.



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 - unmaßstäblich)

Legende: rote Fläche = Plangebiet

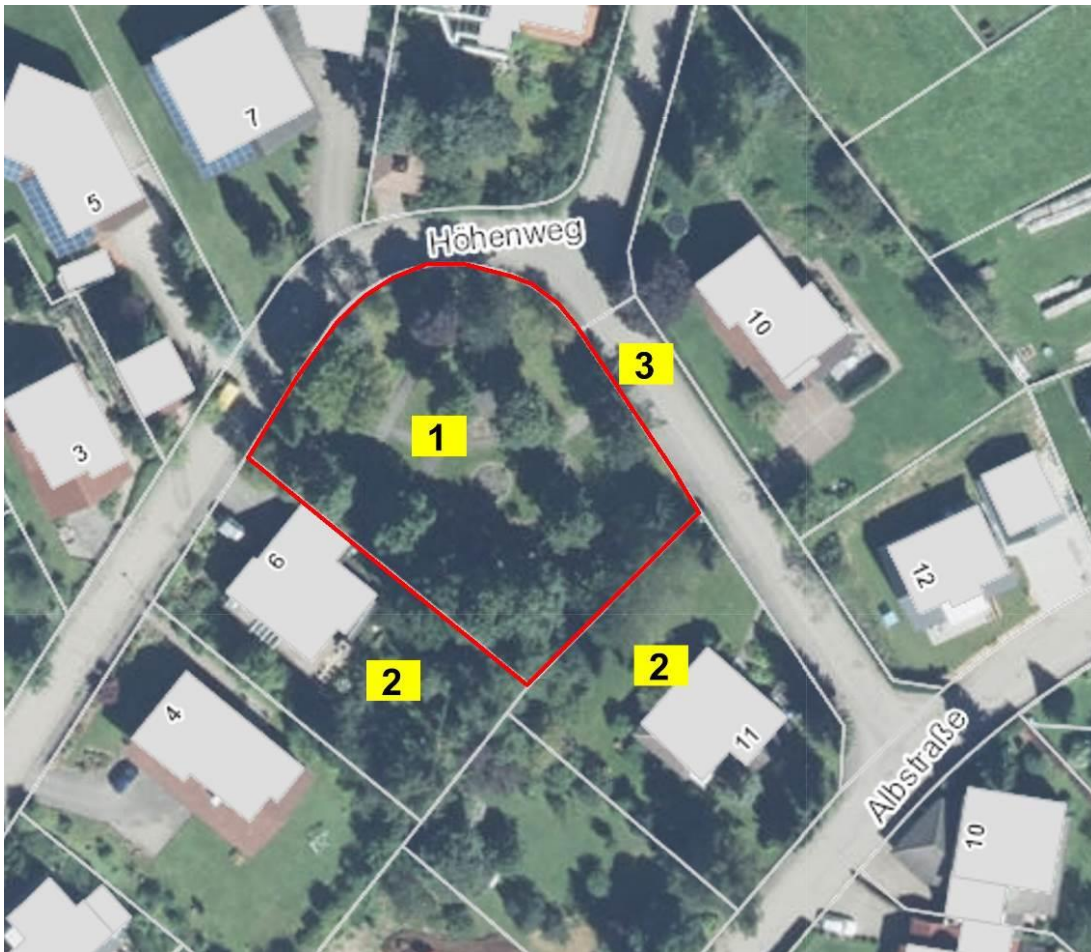
Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt eine etwa 1600 m² große Parkanlage innerhalb eines bestehenden Wohngebiets im Nordosten der Stadt Meßstetten dar. Nördlich angrenzend befindet sich ein kleinflächiges Mischgebiet. Der überwiegende Teil umfasst mit Zierrasen angelegte Grünflächen, die mit zahlreichen Gehölzen bestanden ist. Das Plangebiet ist vollständig durch einen asphaltierten Fußweg erschlossen. Zahlreiche Sitzgelegenheiten bieten Erholungssuchenden eine Möglichkeit zum Verweilen. Im Südosten und Südwesten grenzt das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohngrundstücke. Die Abgrenzung zur Parkanlage erfolgt durch etwa 1 – 1,20 hohe Holzzäune. Das südwestlich gelegene Grundstück ist, aufgrund des hohen Gehölzbestandes schwer einsehbar.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze verläuft von West nach Ost der Höhenweg. Das Plangebiet ist dadurch verkehrstechnisch vollständig erschlossen.



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich, Gelbe Nummern = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 11 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Parkanlage	<p>Mit altem Baumbestand (Laub- und Nadelgehölze, keine sichtbaren Baumhöhlen).</p> <p>Vor allem Fichte und Douglasie, Schwarzkiefer, Berg- und Spitz-Ahorn, Hainbuchen und wenige Ziersträucher (Forsythie), zudem Rasenfläche, Wege und Sitzbänke.</p> <p>Entlang des Holzzaunes (Grenzstruktur zum südöstlich gelegenen Nachbargrundstück) hat sich ein ca. 2 m breiter Saum mit Scharbockskraut, Gelbsterne, Busch-Windröschen, Blaustern, Veilchen etc. ausgebildet.</p>	1, 2

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
2	Wohnbebauung mit Hausgärten	Südlich angrenzende Wohnbebauung mit gehölzreichen Gärten (südöstlich angrenzender Garten mit mehreren alten Kirschbäumen)	3
3	Straße	Asphaltiert, mit Gehweg am Rande des Bebauungsplangebietes	3



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Das Plangebiet, sowie die Stadt Meßstetten, befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4). Weitere naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb des Plangebietes oder in dessen naher Umgebung bestehen nicht.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes sieht auf dem Grundstück Flst. Nr. 4873 die Ausweisung einer Wohnbaufläche vor mit dem Ziel dort mindestens 3 Bauplätze für Einzel- oder Doppelhäuser zu schaffen. Sowohl einer dichteren als auch aufgelockerten Bebauung soll der Bebauungsplan in diesem Bereich offen gegenüberstehen und diverse Wohnformen zulassen. Eine mögliche und unverbindliche Anordnung der ca. 500 m² bis 570 m² großen Bauplätze ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Nutzungen wie Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke können im geplanten Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist über den nördlich gelegenen und halbkreisförmig verlaufenden „Höhenweg“ gesichert. Die relativ ebene Fläche kann zu einem attraktiven Wohnstandort entwickelt werden, welches sich in einer ruhigen Wohnlage und dennoch zentrumsnah befindet.

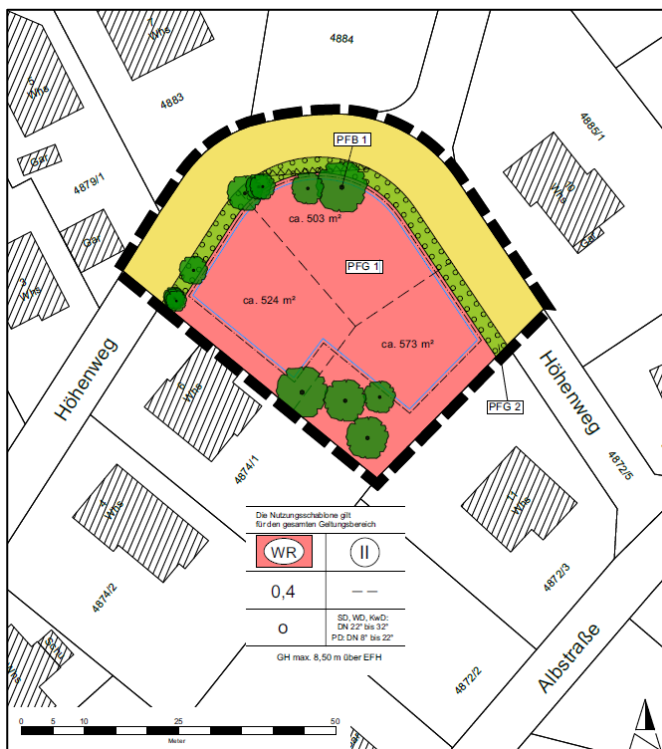


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 16. Januar 2023)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse vom 16.04.2019 sowie ergänzender Untersuchungen im Rahmen der Kartierungen mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie (2019) und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Artengruppe / Arten	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie im Bereich der TK 7819 (Meßstetten) / UTM: 278424 Relevante Arten: Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines nach allen Seiten abgeschlossenen Wohngebiets und umfasst eine Zierrasenfläche mit Gehölzbeständen. Das Untersuchungsgebiet stellt keinen Lebensraum der Dicken Trespe dar. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Gehölze. Somit sind geeigneten Strukturen, welche von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten, vorhanden. Unmittelbar angrenzend befinden sich zudem Gebäude, die ebenfalls als Quartiere genutzt werden können. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Da es sich jedoch um einen sehr kleinen Eingriffsbereich handelt, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung relevanter Fledermausarten auszugehen. Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartenden Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie im Bereich der TK 7819 (Meßstetten) / UTM: 278424. Relevante Arten: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen der Haselmaus auf. Durch die innerörtliche Lage fehlt zudem die Anbindung an Wald- und Offenlandbereiche, aus denen eine Zuwanderung möglich ist. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie im Bereich der TK 7819 (Meßstetten) / UTM: 278424). Relevante Arten: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) ...	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Verstecke oder für die Eiablage dienen könnten. Das Plangebiet unterliegt zudem starken Störeinflüssen durch Erholungsuchende und die Pflege der Grünflächen. Eine Anbindung an Offenlandbereiche und eine dadurch mögliche Zuwanderung fehlen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie im Bereich der TK 7819 (Meßstetten) / UTM: 278424). Relevante Arten: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) Wasser-/ Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) Gras-/ Taufrosch (<i>Rana temporaria</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Auf Grund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien auszuschließen. In unmittelbarer Umgebung angelegte Gartenteiche können als Laichhabitat genutzt werden. Diese Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie im Bereich der TK 7819 (Meßstetten) / UTM: 278424). Relevante Arten: Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände mit fehlenden Nahrungspflanzen nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Die Gehölzstrukturen und die angrenzende Wohnbebauung stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar (Gehölzbrüter, Gebäudebrüter, ggf. auch Höhlenbrüter). Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens wird im Wesentlichen eine Zierrasenfläche und Gehölzbestände beansprucht, die als kleine Parkanlage zu Erholungszwecken dienen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Fledermäuse Vögel

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Vögel

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Das Plangebiet wird entlang des Höhenwegs von Gehölzen gesäumt. Diese können Fledermäusen als Leitlinie in die umliegenden Jagdhabitate dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzu prüfen und deren Nutzung zu klären.

Da keine Bauwerke im Eingriffsbereich vorhanden sind, beschränkt sich die Untersuchung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind hauptsächlich verschiedene Gehölzstrukturen mit lichten Bereichen aus Zierrasen und Wegen vorhanden, die als Jagdhabitat dienen können.

Methodik

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächliche Erfassungen sowie Transektbegehungen in der Zeit von Anfang Juni bis Anfang Juli 2019 (siehe Tabelle 6).

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächliche Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere

Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, dass der Untersuchungsbereich im Wesentlichen abgedeckt ist (Abbildung 5).

Während einer zusätzlichen Transektbegehung wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transfertrassen nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen (Abbildung 5).

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

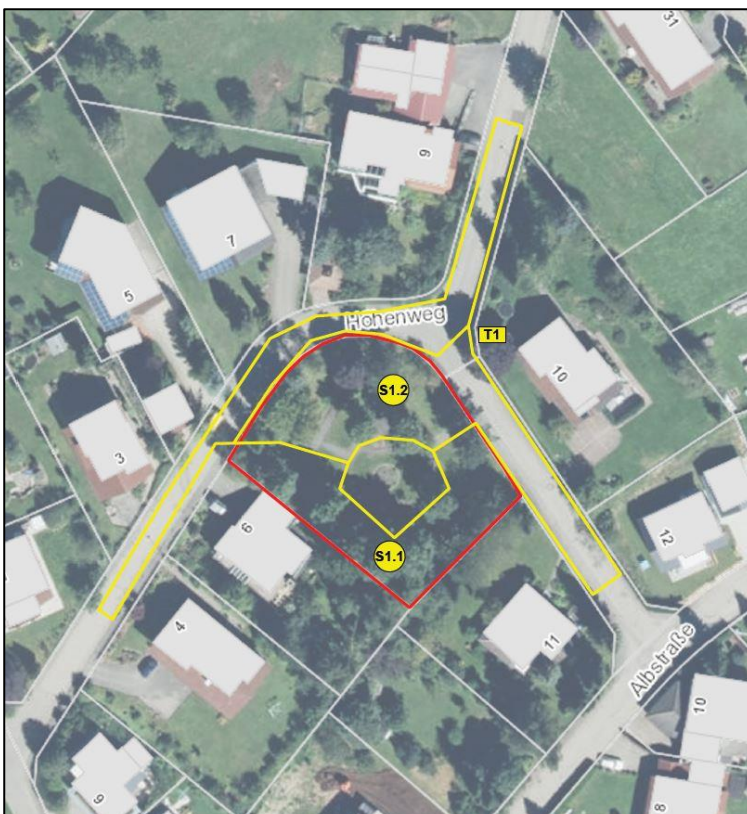
Tabelle 6: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
03.06.2019	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 2 Mini-Batcorder (Standort S1.1 und S1.2)	9 – 5	bewölkt, schwacher Wind, leichter Regen
04.06.2019		12 - 8	bewölkt, mäßiger Wind
04.07.2019	1. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	20 - 19	klare und trockene Nacht, windstill

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transekttrasse (in Abschnitten T+Nr.), gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 6)

Abbildung 5: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

6.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende April bis Ende Juni 2019 (Tabelle 7). Die Untersuchungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der vollständig umgebenden Wohnbebauung kann ein Vorkommen von Eulenarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen (Tagbegehungen)

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	25.03.19	1 bis 4	bewölkt	-	mäßiger Wind
2	16.04.19	11 bis 12	heiter	-	windstill
3	06.05.19	3 bis 6	bedeckt	-	windstill
4	02.06.19	20	wolkenlos, klar	-	schwacher Wind
5	23.06.19	14 bis 15	bedeckt	nach Regen	windstill

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die formalrechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt über die Festsetzung im Bebauungsplan.

7.1 Artenschutzmaßnahmen

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse und Vögel:

➤ **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1):

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab Anfang November erfolgen.

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Fledermäuse

8.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7819 (Meßstetten) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus und die Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die Erhebungen erbrachten außerdem einen Hinweis auf die Mückenfledermaus.

Einzelne Rufe wurden von der Bartfledermaus aufgezeichnet. Aufgrund der uneindeutigen Rufcharakteristika, der von dieser Art aufgezeichneten Rufe, ist ein sicherer Nachweis dadurch nicht gegeben. Ein potentiell Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	3
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

² Von den Arten Mückenfledermaus und Bartfledermaus wurden nur einzelne Rufe aufgezeichnet, die auf diese Arten hinweisen. Ein gesicherter Nachweis ist dadurch nicht gegeben.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FF = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Fledermausart, welche sich durch auffällig lange Ohren mit 9-11 Querfalten auszeichnet. Das Rückenfell ist braun bis rötlichbraun, während die Unterseite deutlich heller beige oder grau gefärbt ist. Die Hautpartien weisen eine hellbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist innerhalb der gemäßigten Zone in ganz West-, Mittel- und Osteuropa verbreitet. In Südeuropa kommt die Bechsteinfledermaus inselartig vor. Die Verbreitungsschwerpunkte der Bechsteinfledermaus in Baden-Württemberg liegen im Rheintal, in den Kocher-Jagst-Ebenen, den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen und im Vorland der Schwäbischen Alb (inklusive des Waldgebiets des Naturparks Schönbuch).
Lebensraum:	Die Art besitzt eine weitgehende Bindung an Laub- und Laubmischwälder. Die höchsten Populationsdichten existieren in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil an alten Bäumen. Es werden zudem Kiefern- und Tannenwälder sowie waldrandnahe Streuobstwiesen besiedelt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und Nist- und Fledermauskästen. Wochenstuben umfassen 10-50, in seltenen Fällen bis zu 80 Weibchen. Die Wochenstubenverbände teilen sich häufig in ständig wechselnde Gruppen auf. Bei ausreichendem Quartierangebot werden die Sommerquartiere alle 2 – 3 Tage gewechselt.
Winterquartiere:	Als Winterquartier werden (vermutlich überwiegend) Baumhöhlen oder unterirdische Quartiere aller Art genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Jagdflug erfolgt häufig vegetationsnah in 1-5 m Höhe, in vegetationsfreien Wäldern von Bodennähe bis in Kronenhöhe. Die Art ist sehr manövrierfähig und kann sehr langsam fliegen. Sie sammelt Beute häufig vom Substrat. Die Nahrung besteht vor allem aus waldbewohnenden Gliedertieren und zu einem hohen Anteil aus nicht fliegenden Insekten.
Wanderverhalten:	Die Bechsteinfledermaus ist eine sehr ortstreue Art. Die weiteste Distanz, die im Rahmen saisonaler Überflüge nachgewiesen wurde lag bei ca. 58 km.

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Kennzeichen:	Sehr kleine Art mit kurzer heller Schnauze, stark gewölbter Stirn und kurzen hellen Ohren. Insgesamt sehr helle sand- und rötlichbraune Fellfärbung an Rücken und Unterseite. Die Hautpartien sind hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das europäische Verbreitungsareal erstreckt sich ohne große Verbreitungslücken vom gesamten Mittelmeerraum bis nach Norwegen. Innerhalb Baden-Württembergs ist das Vorkommen der Art insbesondere für die Flussniederung des Rheingebiets, sowie entlang des Neckartals inkl. angrenzenden Gebieten und dem Keuper-Lias-Neckarland (Neckartal in und um Tübingen, Vorland der Mittleren Alb) bekannt.
Lebensraum:	Die Mückenfledermaus ist vergleichsweise stark an Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung (insbesondere an Altarmen) gebunden. Vor allem während der Trächtigkeit und der anschließenden Jungenaufzucht werden hauptsächlich Gewässer und deren Randbereiche bejagt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Wochenstuben befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln, in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien sind zum Teil sehr individuenreich und können bis zu 1000 Weibchen umfassen. Es sind aber auch deutlich kleinere Wochenstuben mit 15-20 Weibchen bekannt.
Winterquartiere:	Winterquartiere konnten bislang nur selten erfasst werden. Sie stammen meist aus Gebäuden und Baumquartieren, aber auch aus Fledermauskästen.

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Mückenfledermaus besitzt einen sehr wendigen Flug und jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern. Ihre Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Zweiflüglern, Hautflüglern und Netzflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Zu saisonbedingten Ortswechselln und Wanderungen liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Einzelne Wiederfunde beringter Tiere belegen Überflüge von 178-775 km.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhaft Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

8.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insgesamt konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nur wenige Fledermausrufe aufgezeichnet werden. Das Artenspektrum deckt überwiegend siedlungsbewohnende Arten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus) ab. Waldbewohnende Arten (Bechsteinfledermaus) können aufgrund der hohen Gehölzdichte im Plangebiet und der direkten Umgebung vorkommen. Möglich ist auch die vorübergehende Quartiernutzung durch waldbewohnende Arten, welche aus den westlich an Meßstetten angrenzenden Waldgebieten kommen. Ein Vorkommen von Mückenfledermäusen ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Die Erfassung der Rufe von durchziehenden Individuen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Flächengröße konnten Fledermausaktivitäten innerhalb des Plangebiets relativ flächendeckend festgestellt werden. Die höchste Artdiversität wurde im Bereich der südlichen Gehölzbestände aufgenommen (Abb. 6, S1.1)

Ausflüge konnten während der Transektbegehung nicht festgestellt werden. Beobachtete Individuen näherten sich jedoch aus den Bereichen der südöstlichen und südwestlichen Wohnbebauungen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.)

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mbec = Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 Ppyg = Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Abbildung 6: Nachgewiesene Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Den Erwartungen entsprechend konnte die höchste Fledermausaktivität innerhalb der Parkanlage nachgewiesen werden.

Zielgerichtete Flüge wurden vereinzelt entlang des nach Norden abzweigenden Höhenwegs festgestellt. Als Leitlinien können hierbei sowohl die Gehölze beidseitig entlang des Höhenwegs, als auch die Straßenbeleuchtung gedient haben.

Wiederholte Transferflüge innerhalb des Plangebiets und entlang bestimmter Routen konnten nicht beobachtet werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet ist umgeben von bestehender Wohnbebauung, die als Sommerquartier dienen kann. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bauwerke. Unterirdische Quartiermöglichkeiten in

Form von Höhlen, Kellern oder Stollen, die zur Überwinterung genutzt werden könnten sind ebenfalls nicht vorhanden.

In den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebiets konnten keine sichtbaren Baumhöhlen oder Spalten festgestellt werden. Im Kronenbereich könnten weitere Höhlen in Form von Rissen und Faulstellen vorhanden sein. Das Potenzial hierfür ist jedoch gering, da die Sicherheit der Gehölze regelmäßig überprüft und eine entsprechende Pflege durchgeführt wird.

Jagdhabitat

Die Beobachtungen während der Transektbegehungen bestätigten die vorwiegende Nutzung der Parkanlage und der umliegenden Gärten als Jagdgebiet. Dabei wurden ausschließlich die Gehölze und die vorhandene Straßenbeleuchtung genutzt. Bodennahe Jagdflüge konnten nicht beobachtet werden.

8.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im direkten Eingriffsbereich sind weder Sommer- noch Winterquartiere vorhanden.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume ist nicht zu erwarten.

Daher ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme im Winterhalbjahr von November bis Ende Februar, da in diesem Zeitraum keine Tiere in den Quartieren zu erwarten sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Realisierung des Baugebietes auf der Untersuchungsfläche hat den Verlust der begrünten Parkflächen sowie der Gehölze in diesem Bereich zur Folge. Für alle festgestellten Arten spielen diese

Bereiche als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle. Geeignetes Nahrungshabitat ist für alle nachgewiesenen Arten im Umkreis vorhanden. Die Wohnbebauung mit den zukünftigen Gärten kann sogar ein zusätzliches Nahrungshabitat (und potenziellen Quartierraum) für einige der festgestellten Fledermausarten darstellen.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen, die über Beeinträchtigungen durch die bestehende Wohnbebauung hinaus gehen.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der Bebauung, spielen für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle, da diese i.d.R. tagsüber stattfinden.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 6 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/ oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, da ein relevantes Vorkommen von Eulenarten aufgrund der Kleinräumigkeit und der innerörtlichen Lage des Plangebiets nahezu ausgeschlossen werden kann.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					25.03.	16.04.	06.05.	02.06.	23.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N	n			X						b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N/BU	n		X	X	X					b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X		X				b	-1	-
Elster	E	zw	B	n	X	X	X	X					b	+1	!
Fitis	F	zw; r/s	N	n		X				3			b	-2	-
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n		X	X		X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	X	X	V	V		b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/BU	n			X		X	V			b	-1	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wort- ung
					25.03.	16.04.	06.05.	02.06.	23.06.	BW	D	so	BN		
Kohlmeise	K	h	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n					X	V			b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n		X	X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Schwarzmilan	Swm	bb	D	n			X					I	s	+2	!
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	N	n				X					b	0	
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X							b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n			X			V			s	0	!
Summen				16	5	10	12	7	8						

Erläuterungen zu Tabelle 9

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine innerhalb eines Wohngebiets gelegene kleine Parkanlage von etwa 0,15 ha Größe. Wertgebende Strukturen mit Bedeutung für die Avifauna sind die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets, die Zweig- und möglicherweise Höhlenbrütern als Bruthabitate dienen. Ebenfalls von Bedeutung sind die strukturreichen Hausgärten der direkten Umgebung, sowie die zugehörigen Gebäude. Die gehölzfreien Bereiche des Plangebiets werden als Nahrungshabitat genutzt, das aufgrund der zahlreichen Gärten der direkten Umgebung von geringer Bedeutung ist.

Bruthabitat

Innerhalb des Eingriffsbereichs konnten keine Brutreviere artenschutzfachlich höhergestellter Vogelarten festgestellt werden.

Ab häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln konnte innerhalb des Eingriffsbereichs jeweils ein Brutrevier von Buchfink und Elster festgestellt werden. Bei den Begehungen wurde ein Elsternpaar beim Nestbau in einer Douglasie beobachtet, bei den letzten Begehungen scheint der Nestplatz verlassen zu sein.

In der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs wurden an artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten Brutreviere von Haussperling und Klappergrasmücke festgestellt. Beim Brutrevier des Haussperlings handelte es sich um eine Kolonie von ca. 5 bis 10 Brutpaaren in den Hausgärten der direkten nördlichen Umgebung. Das Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in einem Hausgarten nordöstlich des Eingriffsbereichs festgestellt.

An häufigen und weitverbreiteten Vogelarten wurden in der direkten Umgebung Brutreviere (Anzahl in Klammern) von Blaumeise (2), Hausrotschwanz (2), Kohlmeise (2) und Mönchsgrasmücke (1) festgestellt.

Nahrungshabitat

Als Nahrungsgäste von artenschutzfachlich höherer Relevanz traten im Untersuchungsgebiet der Fitis und der Turmfalke auf. Der Fitis wurde einmalig in einer Hecke innerhalb des Eingriffsbereichs beobachtet. Der Turmfalke wurde auf Nahrungssuche einmalig im Bereich der Hausgärten nordöstlich des Eingriffsbereichs beobachtet.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche vor allem in der Nutzung der Gehölze als Bruthabitat und der Nutzung der Parkanlage als Nahrungshabitat zu sehen ist. Aufgrund der Lage und der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs, sowie der umliegenden strukturreichen Gärten, ist das Plangebiet für die Avifauna von geringer Bedeutung.

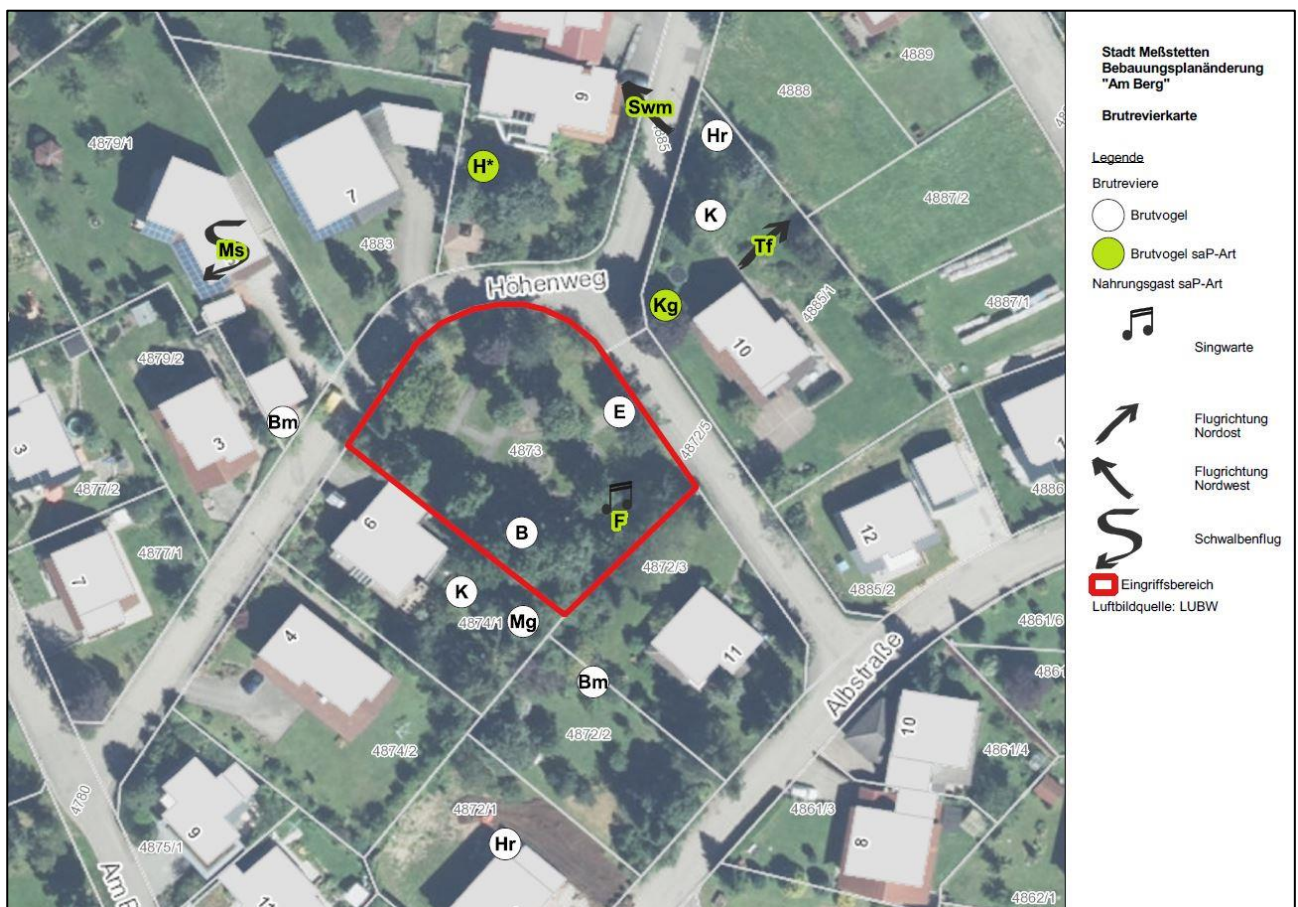
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Fitis	F	zw, r/s	N	Einmalige Beobachtung des Fitis' in den Gehölzen am südöstlichen Rand des Eingriffsbereichs
Haussperling	H	g; h	N/BU	1 Brutrevier (Kolonie) mit 5 bis 10 Brutpaaren in den Hausgärten nördlich des Eingriffsbereichs

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Klappergrasmücke	Kg	zw, hf	N/BU	1 Brutrevier der Klappergrasmücke in einem Hausgarten nordöstlich des Eingriffsbereichs
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Der Mauersegler wurde einmalig bei Nahrungsflügen über dem Siedlungsgebiet nördlich des Eingriffsbereichs beobachtet
Schwarzmilan	Swm	bb	D	Der Schwarzmilan wurde beim Überfliegen des Untersuchungsgebiets beobachtet
Turmfalke	Tf	g, bb	N	Der Turmfalke wurde einmalig beim Nahrungsflug im Bereich der Hausgärten nordöstlich des Eingriffsbereichs beobachtet

Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 6

Erläuterungen: siehe 10



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: B = Buchfink, Bm = Blaumeise, E = Elster, F = Fitis, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, K = Kohlmeise, Ms = Mauersegler, Mg = Mönchsglasmücke, Rk = Rabenkrähe, Swm = Schwarzmilan, Sg = Sommergoldhähnchen, Sti = Stieglitz, Tf = Turmfalke

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnuncullus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status D: -
	Rote-Liste Status BW: Turmfalke (V)
	Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Status: Nahrungsgast
<p>Der Lebensraum des Schwarzmilans wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufern und vereinzelt auf Gittermasten.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	
Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Turmfalken als Nahrungsgebiet. Der Schwarzmilan konnte lediglich beim Überflug festgestellt werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.	
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbe- reiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre	

Greifvögel**Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnuncullus*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Fortpflanzungsstätten konnten zudem nicht in der näheren Umgebung festgestellt werden. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger**Gebäudebrüter und Luftjäger****Hausperling** (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

- Rote-Liste Status D:** Hausperling (V)
Rote-Liste Status BW: Hausperling (V), Mauersegler (V)
Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich
Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung (Hausperling)

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Lokale Population:

Gebäudebrüter und Luftjäger

Haussperling (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen. Beim Haussperling handelt es sich zudem um einen ausgewiesenen Kulturfolger und Siedlungsbewohner.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter	
<i>Fitis (Phylloscopus trochilus)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status D: -
	Rote-Liste Status BW: Fitis (3)
	Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Status: Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung
<p>Der Fitis bewohnt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Er baut sein Nest fast ausnahmslos am Boden im dichten Bewuchs oder Gras versteckt.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang
<p>Innerhalb der Gehölze im Eingriffsbereich konnten Brutreviere von Zweigbrütern festgestellt werden. Dabei handelt es sich Arten von geringer artenschutzfachlicher Relevanz (Buchfink, Elster). Eine Nutzung des Eingriffsbereichs durch artenschutzfachlich relevante Arten in der Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden. Der Fitis als einziger Röhricht- und Staudenbrüter konnte als Nahrungsgast festgestellt werden und Nutzte Gehölze im Südosten des Plangebiets als Singwarte.</p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens ist die vollständige Rücknahme der Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehen.</p> <p>Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen erfolgte eine weitere Einschränkung der Baufeldfreimachung auf Anfang November bis Ende Februar (V1).</p>	
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<p>Der Eingriffsbereich hat für den Fitis als Röhricht- und Staudenbrüter keine Bedeutung als Brutrevier. Ein Revier kann an den Teichanlagen der umliegenden Gärten vermutet werden und ist daher durch den geplanten Eingriff nicht betroffen.</p> <p>Die Entnahme der Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter von untergeordneter Bedeutung, da ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der direkten Umgebung möglich ist. Gleichzeitig entstehen durch die zukünftige Wohngebietsgestaltung mit Gärten, Grünanlagen und Einzelbäumen wieder geeignete Habitate für die genannten Arten.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.</p>	

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab Anfang November erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.3.4 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Klappergrasmücke "V"

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich die Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücken auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Lokale Population:

Halbaffenlandarten

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Für die Klappergrasmücke gehen durch Eingriff nicht unmittelbar Brutrevier verloren. Eine Tötung der Verletzung von Jungvögeln ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Realisierung des Bebauungsplans bedeutet keinen unmittelbaren Verlust von Brutrevieren der Klappergrasmücke. Da die Art den Brutstandort wechselt, kann ein Brutrevier innerhalb des Eingriffsbereichs künftig nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist daher die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (**V1**) erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab Anfang November erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen im Zuge der Bauarbeiten können Scheuwirkungen zur Folge haben, die allerdings nur vorübergehend für die Dauer der Bauarbeiten zu erwarten sind. Da die Klappergrasmücke anthropogenen Einflüssen gegenüber relativ unempfindlich ist, ist ein dauerhafter Verlust des Brutreviers nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Am Berg – Lautlinger Weg, 9. Änderung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Dabei handelt es sich um die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 16. Januar 2023

i. V. Tristan Laubenstein

Projektleitung

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (Stand: Mai 2019)
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>